

800 lbs. ein. Die übrigen Staaten sind in der amtlichen Statistik der Präsidentschaft Bombay nicht ausgewiesen; es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit konstatieren, ob diese auch schon früher indische Baumwollgarne bezogen habe. Jedenfalls dürfte ihre Beteiligung in den früheren Jahren an dem oft genannten indischen Exportgeschäfte — sofern eine solche überhaupt stattfand — gering gewesen sein.

Durch die rasche Zunahme des Exportes indischer Baumwollgarne nach Europa und der asiatischen Türkei glauben sich die Bombayer Baumwollspinner zur Hoffnung berechtigt, daß sie sich nicht allein von dem unsicheren chinesischen Markt, von welchem sie bisher zum größten Teil abhängig

waren, in erheblicherem Maße werden emanzipieren können, sondern auch, daß der bisherige Export indischer Rohbaumwolle nach Europa (zu 1 Million Ballen jährlich) nach und nach auf Kosten der europäischen Baumwollspinner ganz oder doch zum größten Teil durch indische Baumwollgarne zu ersetzen sei.

China.

Einfuhr von Textilwaren in Kiautschou. Von den in Kiautschou eingeführten ausländischen Waren zeigen die meisten Baumwollwaren, sowohl englische wie amerikanische, im 1. Vierteljahr 1907 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Verminderung; zugenommen hat die Einfuhr baum-

wollener Italiens, indischer Garne, japanischer Sheerings und japanischer Drelle. Es wurden u. a. in Kiautschou eingeführt im ersten Vierteljahr

	1906	1907
Shirtings, rohe	112 487	94 213 Stck.
Sheetings, amerikanische	56 491	54 380
japanische	2 420	5 200
Drelle, japanische	280	1 400
Italiens, glatte	48 059	55 144
Baumwollgarn, indisches	10 205	19 001 Pikuls
japanisches	28 198	26 661
Seide, gelbe	—	400
Abfälle	88	1 015
Pongees	27	892

Winke für das Exportgeschäft

Zum Export nach Kreta.

Der österreich-ungarische Konsul in Kanea teilt in seinem letzten Berichte u. a. folgendes mit: Der Handelsverkehr von und nach Kreta vollzieht sich jetzt zum größten Teile über die drei Hauptstädte des Landes, während er sich früher meist über Smyrna und Konstantinopel abwickelte.

Eine der Vorbedingungen zur Erschließung des kretensischen Absatzgebietes liegt in dem genauen Studium des Marktes bezüglich der auf Kreta verlangten und bereits gangbaren Artikel nach Beschaffenheit und Preislage.

Am schärfsten macht sich in der letzten Zeit die italienische Konkurrenz in Textilwaren fühlbar, wozu die Nähe des Produktionslandes, die günstigen Schifffahrtsverbindungen mit den außerordentlich billigen Frachtsätzen, die häufige Entsendung von Reisenden und eine gewisse Propaganda wesentlich beitragen.

Als geeignetes Mittel zur Erschließung des Absatzgebietes auf Kreta muß die Entsendung von Reisenden bezeichnet werden, da durch bloße Offerte viel schwieriger etwas erreicht wird und die Reisenden in der Lage sind, den Markt zu studieren und gleichzeitig der Kundschaft auf Kreta ihre Erzeugnisse vor Augen zu führen.

Was die Vertreterfrage anlangt, so gibt es in Kreta einige Kommissionäre, die vertrauenswürdig sind und ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen.

Es empfiehlt sich, die Preise in Goldfranken cif Kretahafen zu kalkulieren, da die Kundschaft an diese Währung am besten gewöhnt ist.

Die Lieferzeiten sollen, soweit irgend möglich, nicht ohne triftigen Grund überschritten werden.

Pünktlichkeit bei Exekution der erhaltenen Aufträge muß dringend empfohlen werden, namentlich bei jenen Artikeln, welche saisonmäßig sind oder bei welchen die Lieferung zu einem bestimmten Termine erfolgen muß. Die Ignorierung dieses Grundsatzes hat oft zur Folge, daß die hiesigen Händler sich nähere Bezugsquellen suchen.

Was die Zahlungsbedingungen anlangt, so wird im allgemeinen gegen Akzept ein Ziel von 4—6 Monaten vom Tage der Ankunft der Ware oder gegen Barzahlung 2—5 Proz. Kasseskonto eingeräumt.

Hinsichtlich des Versandes der Waren, der Versicherung gegen Havarien und Beraubung gelten dieselben Grundsätze wie für den ganzen Orient.

Kreditwesen

Kreditbedingungen im Geschäft mit Mexiko. Das „Handelsmuseum“ schreibt: „Es hat sich nach privaten Mitteilungen aus Mexiko wiederholt ereignet, daß Vertreter in Mexiko von ihren Fabrikanten Vorwürfe erhielten, weil sie nicht regelmäßig „Kassa gegen Dokumente“ verkauften. Zur Vermeidung unangenehmer Auseinandersetzungen zwischen den Fabrikanten und deren Vertretern in Mexiko sei darauf aufmerksam gemacht, daß im Verkehre mit Mexiko derzeit die Kondition „Kassa gegen Dokumente“ nur für jene Firmen notwendig ist, welche nicht über jeden Zweifel erhaben sind. Hierzu gehören in erster Linie die Türken, welche zwar in den meisten Fällen kapitalkräftig sind, unter denen sich aber manche befinden, die wegen ihrer schlechten Moral nicht zu empfehlen sind, mit denen oft sogar eine Geschäftsverbindung überhaupt zu vermeiden ist. Daß große europäische oder amerikanische Häuser Kredit verlangen und bekommen, ist bei der gegenwärtigen angespannten Lage des mexikanischen Geldmarktes natürlich, und es muß als geschäftlich günstig betrachtet werden, wenn „Akzept gegen Dokument vereinbart wird.“

Konsulatswesen

Gebühr für die von spanischen Konsuln bewirkte Ausstellung oder Beglaubigung der Ursprungszeugnisse. Laut Artikel 4 des spanisch-schweizerischen Handelsvertrags vom 1. September 1906 darf die Gebühr für die konsularische Ausstellung oder Beglaubigung der Ursprungszeugnisse im Verkehre zwischen den beiden Ländern 2 Franken für das Stück nicht übersteigen. Während spanischerseits hierfür nach dem Konsulargebührentarif im allgemeinen 5 Peseten erhoben wurden, hat nunmehr die spanische Regierung das der Schweiz gemachte Zugeständnis auf die Erzeugnisse aller in Spanien bisher meistbegünstigten Länder erstreckt. Danach sind künftig auch die von spanischen Konsuln für deutsche Waren ausgestellten oder beglaubigten Ursprungszeugnisse nur mit 2 Peseten gebührenpflichtig.

Handelsverträge

Verlängerung des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Das durch Notenwechsel vom 12. Februar 1899 getroffene Abkommen über die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen, das infolge Kündigung von deutscher Seite mit dem 30. Juni d. J. außer Kraft treten sollte, ist durch Notenwechsel zwischen dem deutschen Botschafter in Madrid und dem spanischen Minister des Äußeren bis auf weiteres verlängert worden.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Montenegro. Zwischen dem Deutschen Reich und Montenegro ist unterm 19. Juni d. Js. ein Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, wonach sich beide Länder gegenseitig das Recht der Meistbegünstigung zugestehen. Der Vertrag soll einen Monat nach Austausch der Genehmigungsurkunden in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 und demnächst mit einjähriger Kündigungsfrist in Wirksamkeit bleiben.

Ausstellungen u. Musterlager

Eine große japanische Ausstellung in Tokio 1912. Wie die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ mitteilt, wird die für das Jahr 1912 geplante große japanische Ausstellung in Tokio zwar nicht als Weltausstellung bezeichnet, soll jedoch nach ihrer ganzen Anlage den Charakter einer solchen tragen. Eröffnet wird die Ausstellung am 1. April, geschlossen am 31. Oktober 1912. Ein Staatszuschuß von 10 Millionen Yen ist in Aussicht genommen, abgesehen von den Aufwendungen und Beiträgen der Stadt und des Regierungsbezirks Tokio sowie anderer Landesteile. Die aufzuwendenden finanziellen Mittel dürften sich im ganzen auf nicht unter 20 Millionen Yen belaufen. Die Ausstellung ist eine Veranstaltung der japanischen Regierung und wird die größte aller bisher in Japan stattgehabten Ausstellungen sein. Der Flächeninhalt des Ausstellungsgeländes beträgt etwa 101 ha. Davon entfallen auf Ausstellungshallen und sonstige Baulichkeiten insgesamt etwa 12 ha. Wenn auch die Bezeichnung „Weltausstellung“ vermieden wird, so gibt man sich doch der Erwartung hin, daß die Ausführung der vorliegenden Pläne sowie die erhoffte amtliche und private Beteiligung aller Nationen der Veranstaltung durchaus den Charakter einer Weltausstellung geben wird.

Internationale Turiner Industrieausstellung im Jahre 1911. Zur Feier des 50jährigen Bestehens des Königreiches Italien finden im Jahre 1911 zu Rom, Venedig und Turin Ausstellungen statt. In Turin wird sich die Ausstellung auf alle Gebiete der Industrie erstrecken. In Rom und Venedig werden nur Kunstausstellungen veranstaltet werden.

Ein schwimmendes italienisches Exportmusterlager. Nach dem Beispiel Frankreichs hat man sich auch in Italien zu einem Versuch mit einer schwimmenden Ausstellung entschlossen und eine neugegründete Gesellschaft „Compagnia Italiana per le Esposizioni galleggianti“, wird binnen kurzem ein Schiff mit allen Arten italienischer Industrieartikel die Küsten von Süd- und Mittelamerika befahren lassen.

Geplante argentinische Weltausstellung. Die Frage einer argentinischen Weltausstellung im Jahre 1910 zur Jahrhundertfeier des Unabhängigkeitskampfes gegen Spanien hat nunmehr, nach einem Berichte des österreichisch-ungarischen Konsulates in Buenos Aires, eine greifbarere Form angenommen, indem die zu diesem Zwecke seinerzeit gebildete Kommission die Vorarbeiten energisch betrieben hat und jetzt überdies ermächtigt wurde, die finanziellen Vorschläge auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen. Die Ausstellung wird Künste, Industrien, den Ackerbau und die Viehzucht umfassen und im allgemeinen einen Überblick des Kunstsinnes und Gewerbefleißes der Bevölkerung Argentiniens bieten. Zu der Ausstellung sollen bloß die lateinischen Nationen Amerikas direkt eingeladen werden, aber sodann daran mit ihren eigenen Installationen teilzunehmen, alle Staaten der Welt ermächtigt werden.

Vermischtes

Einrichtung einer Baumwollbörse in Barcelona. In einer im „Fomento del Trabajo Nacional“ in Barcelona abgehaltenen Versammlung von Baumwollspinnern wurde die Schaffung einer Baumwollbörse beschlossen, auch wurden bereits deren Statuten und Reglements genehmigt. Das neue Institut soll nunmehr in den Lokalitäten des obengenannten „Fomento“ ins Leben treten.

Amtliche Auskünfte in Zollsachen in Schweden. Zufolge einer königlichen Verordnung erteilt die schwedische Generalzolldirektion Auskünfte in Zollsachen (Zolltarif und Tarifordnung). Die Auskünfte sind bindend, so lange die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen gelten und unverändert Anwendung finden. Dem schriftlichen Antrage sind Proben, Beschreibungen oder Zeichnungen sowie Angaben über die bisherige Zollbehandlung und die in Betracht kommenden Zollstellen beizufügen. Die Kosten des Transports usw. sowie etwaiger Gutachten von Sachverständigen sind von dem Antragsteller zu tragen. Auf Anfordern ist Sicherheit zu stellen oder Vorschuß zu leisten. Gegen die Entscheidung kann der Klageweg nicht beschritten werden. Nachträgliche Änderungen der Auskunft zuungunsten des Antragstellers werden diesem während des ersten Jahres nach Erteilung der Auskunft mitgeteilt, sofern er seine Adresse oder die seines Vertreters in Schweden angegeben hat. Auch kann in solchen Fällen — innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Auskunft — noch 3 Monate lang die Zollbehandlung der Waren des Antragstellers entsprechend der erteilten Auskunft erfolgen, sofern es sich um Abschlüsse handelt, die vor der Bekanntgabe der Änderung stattgefunden haben. Unrichtige und unvollständige Angaben, die der Antragsteller wider besseres Wissen macht, führen zum Verlust der aus der Zollauskunft herzuleitenden Rechte.